

# Gemeindeordnung



mosnang

dreien libingen mühlrüti

Die Bürgerschaft der politischen Gemeinde Mosnang erlässt gestützt auf Art. 22 Abs. 3 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009<sup>1</sup> als Gemeindeordnung:

#### I. Grundlagen

Geltungsbereich

Art. 1

Diese Gemeindeordnung regelt die Organisation und Zuständigkeit der Organe der politischen Gemeinde Mosnang sowie die politischen Rechte

der Bürgerschaft.

Organisationsform

Art. 2

Die Gemeinde organisiert sich als Gemeinde mit Bürgerversammlung.

Organe

Organe der Gemeinde sind a) die Bürgerschaft; b) der Gemeinderat;

c) die Geschäftsprüfungskommission.

Aufgaben

Art. 4

Die Gemeinde erfüllt die ihr durch Verfassung und Gesetz zugewiesenen

Aufgaben.

Sie kann weitere Aufgaben im öffentlichen Interesse übernehmen.

#### II. Bürgerschaft

#### 1. Stellung und Zuständigkeit

Grundsatz

Art. 5

Die Bürgerschaft ist oberstes Organ.

Sie berät und beschliesst an der Bürgerversammlung, soweit nicht Urnenabstimmung vorgeschrieben ist.

Sachabstimmungen

Art. 6

a) an der Bürgerversammlung

Die Bürgerschaft beschliesst an der Bürgerversammlung über:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung;
- b) Jahresrechnung;
- c) Voranschlag und Steuerfuss;
- d) Finanzgeschäfte gemäss Anhang;
- e) Mitgliedschaft bei Gemeindeverbänden und Zweckverbänden;
- weitere Geschäfte nach Massgabe der Gemeindeordnung oder der besonderen Gesetzgebung.

b) an der Urne

Art. 7

Die Bürgerschaft beschliesst an der Urne über:

a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung, soweit ein Drittel der Bürgerversammlung für die Schlussabstimmung zur Gemeindeordnung die Urnenabstimmung verlangt;

<sup>1</sup> sGS 151.2



dreien libingen mühlrüti

- b) Geschäfte nach Art. 6 Bst. d bis f dieses Erlasses, soweit die Bürgerversammlung im Einzelfall Urnenabstimmung beschlossen hat;
- c) Finanzgeschäfte gemäss Anhang
- d) Referendumsbegehren;
- e) Initiativbegehren, soweit sie nicht die Gemeindeordnung betreffen
- f) Grundsatz- und Sachabstimmungen nach dem Gemeindevereinigungsgesetz<sup>2</sup>.

Wahlen

a) an der Urne

Art. 8

Die Bürgerschaft wählt an der Urne:

- a) die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten;b) die Schulratspräsidentin oder den Schulratspräsidenten;
- c) die weiteren Mitglieder des Gemeinderates;d) die weiteren Mitglieder des Schulrates;
- e) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.

b) Stille Wahl<sup>3</sup>

Art. 9

Für Gemeindebehörden ist stille Wahl im zweiten Wahlgang möglich.

# 2. Bürgerversammlung

## Durchführung

Art. 10

Bürgerversammlungen finden statt:

- a) bis 15. April oder bis zu einer vom zuständigen Departement verlängerten Frist<sup>4</sup> zur Beschlussfassung über die Jahresrechnung;
- b) bis 10. Dezember zur Beschlussfassung über Voranschlag und Steuerfuss des folgenden Jahres.

Bürgerschaft und Gemeinderat können weitere Bürgerversammlungen anordnen.

Der Gemeinderat setzt Ort und Zeitpunkt der Bürgerversammlung fest.

Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler

Art. 11

Der Gemeinderat bietet für die Bürgerversammlung Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler auf, die für die Urnenabstimmungen gewählt sind.

Unterlagen

Art. 12

Die Unterlagen für die Bürgerversammlung werden jeder Haushaltung zugestellt.

Jede Stimmbürgerin und jeder Stimmbürger kann die Unterlagen verlangen.

Orientierungsversammlung

Art. 13

Der Gemeinderat kann vor Sachabstimmungen eine Orientierungsversammlung anordnen.

<sup>4</sup> Art. 28 Abs. 1 des Gemeindegesetzes, sGS 151.2

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> sGS 151.3

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Art. 20<sup>ter</sup> Bst. c des Gesetzes über die Urnenabstimmungen, sGS 125.3.



dreien libingen mühlrüti

#### 3. Fakultatives Referendum

Grundsatz

Art. 14

200 Stimmberechtigte können schriftlich verlangen, dass ein dem fakultativen Referendum unterstehender Erlass oder Beschluss der Abstimmung durch die Bürgerschaft unterstellt wird.

Amtliche Bekanntmachung

Art. 15

Der Gemeinderat veröffentlicht referendumspflichtige Erlasse und Be-

schlüsse im amtlichen Publikationsorgan.

Er veröffentlicht Beginn und Ende der Referendumsfrist, die notwendige Zahl der Unterschriften sowie den Ort, wo die Referendumsvorlage einge-

sehen und bezogen werden kann.

Frist

Art. 16

Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt 40 Tage seit der amtli-

chen Bekanntmachung.

Verfahren

Art. 17

Der Gemeinderat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zu-

stande gekommen ist.

Ist das Begehren zustande gekommen, so ordnet er innert drei Monaten

die Urnenabstimmung an.

Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative<sup>5</sup>.

#### 4. Volksvorschlag

Grundsatz

Art. 18

200 Stimmberechtigte können innert 40 Tagen seit der Veröffentlichung

der Referendumsvorlage einen Volksvorschlag einreichen.

Form und Inhalt

Art. 19

Der Volksvorschlag gilt als Referendum.

Mit dem Volksvorschlag kann die Änderung oder Streichung einzelner

Bestimmungen eines Erlasses verlangt werden.

Der Volksvorschlag ist in der Form des ausformulierten Entwurfs einzurei-

chen.

Verfahren

Art. 20

Kommt das Referendum zustande, sind den Stimmberechtigten Vorlage

und Volksvorschlag gleichzeitig zu unterbreiten.

Ergänzendes Recht

Art. 21

Das Verfahren richtet sich sachgemäss nach den Vorschriften des Gesetzes über Referendum und Initiative<sup>6</sup> über Initiative und Gegenvorschlag.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> sGS 125.1

<sup>6</sup> sGS 125.1



mosnang

dreien libingen mühlrüti

5. Initiative

Grundsatz

Art. 22

Mit einem Initiativbegehren können 200 Stimmberechtigte schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit

der Bürgerschaft fällt.

Das Initiativkomitee besteht aus wenigstens fünf Stimmberechtigten.

Form und Inhalt

Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen. Erlasse können in der

Form eines ausgearbeiteten Entwurfs beantragt werden. Das Begehren umfasst nicht mehr als einen Gegenstand.

Prüfung der Zulässigkeit

Art. 24

Das Initiativkomitee legt das Begehren dem Gemeinderat zur Prüfung der

Zulässigkeit vor.

Der Gemeinderat stellt innert 30 Tagen fest, ob das Begehren zulässig ist.

Anmeldung und amtliche Bekanntmachung

Art. 25

Das Initiativkomitee meldet das Begehren innert eines Monats seit Rechtskraft des Entscheides über die Zulässigkeit bei der Ratskanzlei an. Die Ratskanzlei veröffentlicht das Begehren unverzüglich im amtlichen

Publikationsorgan.

Einreichung

Art. 26

Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt drei Monate seit der amt-

lichen Bekanntmachung des Begehrens.

Der Gemeinderat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zu-

stande gekommen ist.

Stellungnahme des Gemeinderates

Art. 27

Der Gemeinderat beschliesst, ob er dem Begehren zustimmt, ober er es

ablehnt oder ob er auf eine Stellungnahme verzichten will.

Er kann einen Gegenvorschlag unterbreiten.

Stimmt der Gemeinderat dem Begehren nicht zu, so ordnet er innert sechs Monaten seit Einreichung des Begehrens die Abstimmung durch die Bür-

gerschaft an.

Ergänzendes Recht

Art. 28

Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative<sup>7</sup>.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> sGS 125.1



dreien libingen mühlrüti

## 6. Volksmotion

Grundsatz

Art. 29

Mit einer Volksmotion können 200 Stimmberechtigte schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.

Form und Inhalt

Art. 30

Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen.

Stellungnahme und Vorlage des Gemeinderates

Art. 31

Der Gemeinderat beantragt der nächsten Bürgerversammlung Gutheissung, Gutheissung mit geändertem Wortlaut oder Nichteintreten.

Heisst die Bürgerschaft die Volksmotion gut, arbeitet der Gemeinderat innert sechs Monaten die Vorlage aus.

## III. Gemeinderat

Zusammensetzung

Art. 32

Der Gemeinderat besteht aus:

- a) der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten:
- b) der Schulratspräsidentin oder dem Schulratspräsidenten;
- c) fünf weiteren Mitgliedern.

Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident kann Verwaltungsfunktionen ausüben.

Aufgaben a) im Allgemeinen Art. 33

Der Gemeinderat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Gemeinde

Er erfüllt die Aufgaben, die ihm von Gesetzes wegen zugewiesen sind, sowie folgende unübertragbare Aufgaben:

- a) Antragstellung an die Bürgerschaft;
- b) Vollzug der Beschlüsse der Bürgerschaft;
- c) Organisation und Führung der Verwaltung;
- d) Bestellung von Kommissionen;
- e) Erfüllung weiterer grundlegender Leitungs-, Planungs- und Verwaltungsaufgaben;
- f) Einreichung und Anerkennung von Klagen, Ergreifen von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen;
- g) Vertretung der Gemeinde nach aussen;
- h) Information der Öffentlichkeit über Geschäfte von allgemeinem Interesse;
- i) Erlass eines Finanzplans;
- j) Sicherstellen eines internen Kontrollsystems;
- k) Erfüllung aller weiteren Gemeindeaufgaben, für die kein anderes Organ zuständig ist.



b) Rechtsetzung

Art. 34

Der Gemeinderat erlässt Reglemente und schliesst Vereinbarungen ab.

Das fakultative Referendum bleibt vorbehalten.

Gebührentarife und Vollzugsvorschriften des Gemeinderates sind vom

Referendum ausgenommen.

c) Vernehmlassung zur Projektierung von Strassenbauten des Kantons Art. 35

Der Gemeinderat beschliesst über Vernehmlassungen zur Projektierung von Strassenbauten des Kantons<sup>8</sup> mit einem Kostenvoranschlag bis

1'000'000 Franken abschliessend.

Er unterstellt seinen Vernehmlassungsbeschluss dem fakultativen Referen-

dum, wenn der Kostenvoranschlag 1'000'000 Franken übersteigt.

d) Finanzbefugnisse

Art. 36

Die Finanzbefugnisse des Gemeinderates sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben und Grundstückgeschäfte richten sich

nach dem Anhang.

# IV. Geschäftsprüfungskommission

Zusammensetzung

Art. 37

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.

Aufgaben

Art. 38

Die Geschäftsprüfungskommission erfüllt die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben und prüft namentlich die:

 a) Amts- und Haushaltführung des Gemeinderates und der Verwaltung im abgelaufenen Jahr;

b) Anträge des Gemeinderates über Voranschlag und Steuerfuss für das nächste Jahr.

Sicherstellung der Fachkunde

Art. 39

Die Geschäftsprüfungskommission stellt die angemessene fachkundige Kontrolle des Finanzhaushalts sicher. Kann sie dies nicht selber sicherstellen, so überträgt sie die Rechnungskontrolle einer aussenstehenden fachkundigen Revisionsstelle.

## V. Schule

Grundsatz

Art. 40

Die politische Gemeinde führt die Volksschule.

Schulrat

Art. 41

Der Schulrat besteht aus der Schulratspräsidentin oder dem Schulratspräsidenten und sechs weiteren Mitgliedern.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Art. 35 Abs. 2 StrG, sGS 732.1



Aufgaben

Art. 42

Dem Schulrat obliegt die unmittelbare Führung der Schule nach Massgabe des Gemeindegesetzes<sup>9</sup> und der Gesetzgebung über das Schulwesen<sup>10</sup>.

Der Schulrat erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl und Anstellung des p\u00e4dagogischen Personals, der Schulleitungen oder des Schulleitungsteams mit einer verantwortlichen Leitungsperson;
- Wahl und Anstellung weiterer im Schulbereich t\u00e4tiger Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sofern diese durch den Gemeinderat personell dem Schulrat unterstellt werden;
- c) Erlass des Stellenplans im Rahmen des Voranschlags, die Klassenorganisation sowie die Zuteilung von Lehrpersonen zu den einzelnen Schulhäusern und Klassen;
- d) Visitation und Qualifikation der Lehrpersonen;
- e) Vorberatung der Schulordnung sowie anderer allgemein verbindlicher Reglemente über das Schulwesen;
- f) Vorberatung von Voranschlag und Jahresrechnung über das Schulwesen:
- g) Abklärung der Raumbedürfnisse der Schulen und die Vorberatung von Neu- oder Umbauten von Schulanlagen;
- h) Verfügung über die im Voranschlag der laufenden Rechnung enthaltenen, die unmittelbare Schulführung betreffenden Kredite;
- i) Wahl von Delegierten in Organe von Institutionen, welche im Schulbereich tätig sind.

Teilnahme an Sitzungen

Art. 43

An den Sitzungen des Schulrates nehmen eine von den Lehrpersonen gewählte Vertretung sowie eine vom Schulrat bezeichnete Vertretung der Schulleitungen mit beratender Stimme teil.

Finanzbefugnisse

Art. 44

Die Finanzbefugnisse des Schulrates sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben richten sich nach dem Anhang.

Schulleitung

Art. 45

Der Gemeinderat bestimmt Organisation und Zuständigkeit der Schulleitung in einem Reglement.

Schulordnung

Art. 46

Der Gemeinderat erlässt die Schulordnung. Sie enthält ergänzende Vorschriften über den Schulbetrieb sowie über Rechte und Pflichten der am Schulbetrieb Beteiligten.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> sGS 151.2

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> sGS 211 bis 213



Rechtspflege

Art. 47

Der Schulrat ist in der Rechtspflege in Schulangelegenheiten oberste Ver-

waltungsbehörde der Gemeinde.

# VI. Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechts Art. 48

Die Gemeindeordnung vom 21. März 2007 mit Nachtrag vom 7. April 2008

wird aufgehoben.

Vollzugsbeginn

Art. 49

Die Gemeindeordnung wird mit Annahme durch die Bürgerschaft und Ge-

nehmigung durch das Departement des Innern rechtsgültig.

Sie wird ab 1. Januar 2013 angewendet.

Gemeinderat Mosnang

Bernhard Graf

Roland Schmid

Gemeindepräsident Ratsschreiber

Von der Bürgerschaft der politischen Gemeinde an der Bürgerversammlung erlassen am 21. November 2012.

Vom Departement des Innern genehmigt am \_\_

-6. Dez. 2012

Für das

Departement des Innern

Leiter Amt für Gemeinden a.i.:

✓ Bruno Schaible



# Anhang Finanzbefugnisse

Gegenstand		Gemeinderat abschliessend	Schulrat abschliessend	Voranschlag	Gemeinderat unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums	Bürgerversammlung <sup>1</sup>	Urnenabstimmung	
1.	Neue Ausgaben	ue Ausgaben						
1.1	einmalige neue Ausgaben			bis 300'000 je Fall		über 300'000 bis 1'000'000 je Fall	über 1'000'000 je Fall	
1.2	während wenigstens zehn Jahren wiederkehrende neue Ausgaben			bis 30'000 je Fall		über 30'000 bis 100'000 je Fall	über 100'000 je Fall	
2.	Unvorhersehbare neue Ausgaben							
	Ausgaben oder Mehrausgaben <sup>2</sup>	für das Schulwesen betref- fende Ausgaben: über 50'000 bis 100'000 je Jahr; für alle übrigen Zwecke: bis 100'000 je Jahr	für das Schulwesen betreffende Ausga- ben: bis 50'000 je Jahr		bis 300'000 je Fall, soweit nicht der Gemeinderat oder der Schulrat abschliessend zuständig ist	über 300'000 bis 1'000'000 je Fall	über 1'000'000 je Fall	
3.	Dringliche und gebundene Ausgaben	abschliessend						
4.	Grundstücke							
4.1	Erwerb Kaufpreis oder Anlagekosten, die im Finanzvermögen bewertet werden	bis 200'000 je Fall			bis 400'000 je Fall, soweit nicht der Gemeinderat abschlies- send zuständig ist	über 400'000 bis 1'000'000 je Fall	über 1'000'000 je Fall	
4.2	Veräusserung und Begründung von Baurechten Verkehrswert oder Anlagekosten	bis 200'000 je Fall			bis 400'000 je Fall, soweit nicht der Gemeinderat abschlies- send zuständig ist	über 400'000 bis 1'000'000 je Fall	über 1'000'000 je Fall	

Beträge in Schweizer Franken Der Begriff «bis» ist «als einschliesslich» zu verstehen.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Antragstellung in Form eines Gutachtens <sup>2</sup> Für Mehrausgaben ist ein Nachtragskredit zu gewähren. Ausgenommen sind Mehrausgaben als Folge der Teuerung für Gegenstände, in denen kein grösserer Ermessensbereich gegeben ist.